

Beschluss-Vorlage 2018/0126 zur Sitzung am 10.04.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Neubau eines Schweinemaststalles und eines überdachten Mistlagers, Fl.Nr. 1705/1, Gemarkung Germering, an der B 2

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt

☒ im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 35 BauGB)
Privilegierung gegeben nach § 35

☒
ja

☐
nein

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

☐
ja

☒
nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Schweinemaststalls und eines überdachten Mistlagers auf dem o.g. Grundstück. Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist die Situierung des Stalls sowie des Mistlagers ersichtlich.

Die Gebäudeausmaße betragen 48,20 m x 12,24 m incl. der überdachten Außenbereiche. Es ist ein 7° geneigtes Pultdach geplant. Die max. Gebäudehöhe ist mit 4,79 m angegeben.

Eine Begründung des Bauherrn, weshalb der Schweinemaststall benötigt wird, liegt als Anlage 2 bei.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 03.04.2018 (Anlage 3) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen.

Die Erschließung ist gesichert.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck liegen bislang noch keine fachtechnischen Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese werden jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Das Vorhaben an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis

Ernst Astrid
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

Genehmigt Dritter Bgm

TOP_2_ö_Anlage_1_Lageplan

TOP_2_ö_Anlage_2_Begründung

TOP_2_ö_Anlage_3_Stellungnahme_Amt_fuer_Landwirtschaft